Ihrer Amtsblatt

Nr. 6 v. 16.3.92

Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland
Aufstellung des Bebauungsplanes R 3
für ein Gebiet zwischen Kampstraße, Rorichumer Tief
und Tammegaster Straße
sowie Erlaß von örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 20.08.1991 - Az. IV/61.2-saa/rad - erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 25.03.1991, aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes R 3, einschließlich Planzeichnung mit den darin enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie Begründung und der örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, geltend gemacht wird.

Nach § 12 BauGB wird der Bebauungsplan R 3 mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan R 3 liegt mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 2956 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2. des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I, S 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, den 20.02.1992

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor